



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Herrn Dr. Paul Sieberer
Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Per E-Mail an: landeslegistik@salzburg.gv.at

Wien, am 18. Nov. 2021

**Entwurf einer Verordnung mit der für die Jahre 2022 bis 2024 nähere Bestimmungen über die
Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten
erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmereverordnung 2022 bis 2024);
Begutachtung durch BirdLife Österreich**

Sehr geehrter Herr Dr. Sieberer!

Untenstehend wird Ihnen die Stellungnahme von BirdLife Österreich zum Entwurf der Schonzeiten-
Ausnahmereverordnung 2022 bis 2024 unterbreitet.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Firbas
(Präsident BirdLife Österreich)

Dr. Gábor Wichmann
(Geschäftsführer BirdLife Österreich)

Stellungnahme von BirdLife Österreich zu Entwurf der Verordnung mit der für die Jahre 2022 bis 2024 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2022 – 2024)

Allgemeines zur Situation der Auer- und Birkwildbestände und ihrer Bejagung

Die Jagd auf Birk- und Auerwild ist im Gegensatz zur Bejagung etwa von Rot- und Rehwild keine Notwendigkeit. Es handelt sich um eine ausschließliche Trophäenjagd aus reinem Jagdvergnügen und es stecken dahinter neben Tradition wesentlich auch monetäre Interessen (höhere Jagdpachten, Verkauf von Abschüssen).

Der Erhaltung einer fragwürdigen nicht mehr zeitgemäßen Tradition darf nicht der Vorrang gegenüber dem Schutz- und der Erhaltung von gefährdeten und streng im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten eingeräumt werden. Noch vor 200 Jahren waren der Vogelfang in Herden und der Verkauf von Singvögeln auf Vogelmärkten in Salzburg üblich, was heute nicht mehr vorstellbar ist.

Aber nicht nur zahlreiche Singvögel, auch die Raufußhühner Auerhuhn und Birkhuhn haben in den letzten 100 Jahren in Mitteleuropa einen starken Rückgang zu verzeichnen. Das Birkhuhn ist als Brutvogel der Moore des Alpenvorlandes in den 1970er Jahren bei uns ausgestorben, eine Folge von Lebensraumzerstörung, Verinselung, und Störung. Die Bejagung hat dies nicht aufgehalten, sondern noch befördert. Bis fast zu ihrem Aussterben wurde die Trophäenjagd auf den Birkhahn fortgesetzt. So wurden etwa 1967 im Wenger Moor 2 von nur 3 gesichteten Hähnen geschossen und von der Gemeindejagd St. Georgen wurde damals ein Bestand von 30 Birkhühnern, mehr als das Dreifache des realen Bestandes, gemeldet (Wotzel 1967). Die endgültig letzten zwei Birkhähne im Alpenvorland Salzburgs wurden im Frühjahr 1976 im Wenger Moor/Wallersee gesichtet.

In den Hochlagen der Alpen, an der Waldgrenze, findet das Birkhuhn heute bei uns noch Rückzugsräume, doch auch hier findet von den nördlichen Kalkvoralpen ausgehend eine Ausdünnung der Bestände statt. Dies zeigt auch der Rückgang um mehr als 25% seit 2010 auf nur mehr 158 Birkhühner im Bezirk Salzburg-Umgebung. Die Auerhuhn-Bestände liegen mit nur mehr etwa 1000 Hähnen und 1400 Hennen bereits auf einem sehr niedrigen Bestandsniveau, was sich in der Einstufung „gefährdet“ (vulnerable) in der RL der Brutvögel des Landes Salzburg widerspiegelt.

Beide Arten sind in den vergangenen Jahren zunehmend weiter unter Druck gekommen. Sie leiden unter der Abnahme großer, ruhiger, zusammenhängender und geeigneter Lebensräume durch die Intensivierung der Forstwirtschaft, durch Erschließungen und Baumaßnahmen (z.B. Lifte, Pisten, Wegebau, 380 kV-Leitung) die zu einer Zerstückelung und Verinselung ihrer Lebensräume geführt haben. Unzählige Güter-, Forst- und Almwege, Schipisten, Liftrassen führen zu Zerstörung oder intensiverer Nutzung der Lebensräume bei einer gleichzeitig starken Zunahme der Störungen durch Tourismus und Erholungs- bzw. Freizeit-Nutzung im Winter wie im Sommer (Schneeschuwandern, Tourengehen, Mountainbiking). Besonders die Hauptvorkommensgebiete des Auerwildes der Grasberge im Pinzgau und im Pongau stehen unter zunehmendem Druck.

Diese negativen Umstände, die im Dauersiedlungsraum in den tieferen Lagen bereits zum Verschwinden der Raufußhühner geführt haben, bedrängen die verbliebenen, oft zersplitterten und

kleinen Teil-Populationen zunehmend, schränken den genetischen Austausch und die Wandermöglichkeiten ein und erhöhen die Verluste. Bedeutende Verluste sind außerdem durch gestiegene Kollisionswahrscheinlichkeit durch die weiterhin starke Ausbautätigkeit von Liften, Beschneiungsanlagen und anderen infrastrukturellen Anlagen (z.B. Leitungsbau) gegeben.

Dabei hat Österreich für die mitteleuropäische Unterart des Auerhuhnes (*Tetrao urogallus major*) eine besondere Verantwortung, befinden sich hier doch die größten noch erhaltenen Vorkommen der Alpen. In den französischen Alpen ist das Auerhuhn nach 1990 ausgestorben, in der Schweiz gibt es noch etwa 1000 Auerhühner, die als stark gefährdet (endangered) eingestuft sind. In keinem der uns umgebenden Länder Mitteleuropas mit Auerhuhnvorkommen wird die Art noch bejagt, weder in der Schweiz, noch in Italien, Slowenien oder Deutschland. Die Populationen der Alpenländer sind alle gefährdet und es besteht kein genetischer Austausch mehr unter den Teilpopulationen dieser Länder. Österreich, und insbesondere auch das Land Salzburg haben eine hohe Verantwortung für den Erhalt dieser Arten, die sie nicht entsprechend erfüllen.

Die Bestands-Kontrolle der Raufußhühner unterliegt im wesentlichen nur den Jägern, sie zählen und ermitteln die Bestände, legen die Abschüsse fest und kontrollieren sie. Es gibt keine externen Kontrollmöglichkeiten, exakte Daten in Form von Synchronzählungen und Darstellungen auf Ebene der Teilpopulationen (sink, source-Populationen) liegen nicht vor oder werden nicht veröffentlicht. Ohne Synchronzählungen sind Doppelzählungen unvermeidlich, um Abschüsse zu erlangen ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Zahlen wie schon in der Vergangenheit zu optimistisch geschätzt werden und Rückgänge „übersehen“ werden.

Ausgangslage für die Verordnung:

Der Verordnungsentwurf, der gleichlautend ist wie die von 2013 bis 2015 und von 2019 bis 2021 geltende Schonzeiten-VO ist, stützt sich in fachlicher Hinsicht auf ein Gutachten von Reimoser et al. (2008). Demgegenüber steht ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04) welches einen Verstoß der Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus Art 1, 5 bis 9 und 11 der EU-Vogelschutzrichtlinie i. d. g . F. feststellt. In Bezug auf das Bundesland Salzburg hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass jene Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, die eine Bejagung des Auerhahns, des Birkhahns und der Waldschnepfe während der Balzzeit gestatten, die Art 7 Abs 4 und 9 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzen. Das Land Salzburg reagierte mit einer Jagdgesetzesnovelle die Grundlage für den vorliegenden Verordnungsentwurf darstellt. Im vorliegenden Entwurf zur Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2022 – 2024 steht wörtlich:

„§ 104c des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100 enthält eine dem Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie entsprechende Ausnahmeregelung. Diese Bestimmung setzt die zentralen unionsrechtlichen Vorgaben, anhand derer die Vereinbarkeit einer nationalen Ausnahmebestimmung von Schutzbestimmungen mit Art 9 Abs 1 lit c der Vogelschutzrichtlinie zu beurteilen ist – die Sicherstellung der Erhaltung der Population, die Beschränkung der ausnahmsweisen Entnahme auf „geringe Mengen“ und die Rechtfertigung der Ausnahme dadurch, dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ – um.“

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf:

Der Verordnungsentwurf wird in der vorliegenden Form von BirdLife Österreich abgelehnt, weil er nicht zu einer Behebung des vom EU-Gerichtshof im Urteil vom 12. Juli 2007 (Rechtssache C-507/04) festgestellten Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Artikel 1, 5 bis 9 und 11 der EU-Vogelschutzrichtlinie i.d.g.F. führt. In Bezug auf das Land Salzburg wurde darin festgestellt, dass jene Bestimmungen des Salzburger Jagdrechts, die eine Bejagung von Auerhahn und Birkhahn während der Balzzeit gestatten, gegen die Artikel 4 und 9 Abs. 1 und 2 verstoßen.

Der EU-Gerichtshof hat festgehalten, dass „für Zeiträume in denen das Überleben der wildlebenden Vögel besonders gefährdet ist, ein lückenloser Schutz zu gewährleisten ist“ und dass „jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist“. Das trifft auch für die Balzzeit zu, während der die Arten besonders exponiert und verletzlich sind, woraus zu folgern ist, dass „die Balzzeit Teil des Zeitraums ist, in dem Art. 7 Abs. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie i.d.g.F. grundsätzlich jede Jagdaueübung untersagt.“

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf angestrebte Ausnahme nach Artikel 9 Abs. 1 lit c kann nur erfolgen, wenn die Erhaltung der Population gesichert ist und die ausnahmsweise Entnahme auf „geringe Mengen“ beschränkt ist und es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“.

Der vorliegende Entwurf der Schonzeiten-Ausnahme-VO 2022 bis 2024 widerspricht aus den im Folgenden ausgeführten Gründen der Vogelschutz-Richtlinie und erfüllt auch nicht die drei Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit c der EU-Vogelschutzrichtlinie i.d.g.F.:

1.) Beschränkung auf die Entnahme einer „geringen Menge“

Bezüglich des Nachweises der „geringen Menge“ muss festgehalten werden, dass eine unabhängige, wissenschaftlich belastbare Bestandserfassung als Grundlage zur Beurteilung der „geringen Menge“ erforderlich ist.

Im EU-GH Urteil in der Rechtssache C 507/04 wird bezüglich des Kärntner Jagdgesetzes festgehalten:

„199 Für die Feststellung, ob die Jagdregelung in § 51 Abs. 2 Krnt JagdG mit Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie vereinbar ist, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzung, dass die ausnahmsweise erfolgenden Entnahmen auf „geringe Mengen“ beschränkt sein müssen, ist daran zu erinnern, dass (...) die der in dieser Vorschrift verfügbaren Begrenzung dieser Entnahmen auf geringe Mengen entspricht und die auf der Grundlage streng wissenschaftlicher Erkenntnisse festzusetzen ist (vgl. Urteil WWF Italia u. a., Randnr. 29).“

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird die „geringe Menge“ auf Grund eines Rechenmodells (Gutachten Reimoser et al 2008 S 60ff.) festgelegt, das auf nicht überprüfbaren Bestandserhebungen basiert, die von den Profiteuren der Abschussfreigabe selbst erhoben werden und sich einer objektiven Kontrolle entziehen. Auch Reimoser (Reimoser F. & S., 2016) führt als Probleme zur Abschätzung von Populationstrends aus gemeldeten Abschusszahlen u.a. an, dass das „self-reporting“ der Jäger zu verfälschten, strategischen Aussagen führen kann. Daraus kann man folgern, dass auch bei Raufußhühnern, bewusst oder unbewusst, Populationsangaben teilweise übertrieben sind, da befürchtet werden muss, dass Jagdaktivitäten (die mit entsprechenden monetären Gewinnen beim

Verkauf von begehrten Abschüssen einhergehen) in Zukunft einschränkt werden könnten und in weiterer Folge die Höchstabschussgrenzen gesenkt werden.

Bezüglich des Berechnungsmodelles der „geringen Menge“ selbst, die als 1% der Sterblichkeit der Art festgelegt wird ist anzumerken, dass die Berechnung der Sterblichkeit alle frühen Entwicklungsstadien (Eier, nicht flügge Junge etc.), die naturgemäß mit sehr hohen Ausfällen behaftet sind, in das Modell miteinbezieht. Aus fachlichen Gesichtspunkten scheint es nicht gerechtfertigt die Jugendsterblichkeit und Gelegeverluste bei der Festlegung von Abschusszahlen adulter Hähne heranzuziehen. Die Bejagung im Frühjahr stellt daher eine additive Nutzung des Bestandes dar. So schreibt dazu der Auerhuhnexperte Zeiler (2001):

„...Das heißt dann aber, dass bei Wildtieren, die nach überstandener kritischer Jugendphase in der Regel alt werden, kaum noch erwachsene Vögel aus dem Bestand entnommen werden können, da deren natürliche Sterblichkeitsrate gering ist – Auerhühner zählen zu diesen Arten.“

Die Berechnung der geringen Menge erfolgt nach dem Leitfaden der Europäischen Kommission zu den Jagdbestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie (1% der Gesamtmortalität). Dieses Papier führt jedoch klar aus, dass je nach Jagdzeit auf die Festlegung der Bezugspopulation geachtet werden muss, also beispielsweise kann bei der Herbstjagd der Überschuss an Jungvögeln genutzt werden, wogegen bei der Frühjahrsjagd ein starker (additiver!) Einfluss auf die Adultvogelmortalität am Populationstiefpunkt besteht. Daraus geht klar hervor, dass die Altersstruktur der betroffenen Populationen zum Zeitpunkt der Entnahme berücksichtigt werden muss, da der Jagtleitfaden ganz offensichtlich von einer indiskriminatorischen Entnahme ausgeht. Wenn wie im Falle des Auer- und Birkwildes lediglich adulte Hähne bejagt werden sollen, so kann im Frühjahr als Berechnungsgrundlage für die „geringe Menge“ lediglich die Anzahl der alten Hähne (mit den vorjährigen Hähnen) herangezogen werden. Das ergibt eine „geringe Menge“ von 10 Stück. Die Wahl der Berechnungsgrundlage zum Zeitpunkt des Jungenschlupfs ist absurd, da so viele Auerhühner ja zu keinem Zeitpunkt tatsächlich in Salzburg leben.

Über die Gesamtsterblichkeit soll die Populationsdynamik abgebildet werden. Die Gelegeverluste und Jungensterblichkeit bei Bodenbrütern mit relativ langer Lebensspanne (Lebensalter > 10 Jahre beim Auerhuhn durch Beringung nachgewiesen) und geringer effektiver Reproduktion einzubeziehen, ist vollkommen irreführend.

Das Berechnungsmodell („Salzburgquote“) im Gutachten Wildauer, Schreiber, Reimoser (2006) kommt auf Seite 62 bei einer Ausgangspopulation von 3000 Auerhähnen auf einen Wert von 189 für 1% des Gesamtausfalles. In den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wird unter 2.4. behauptet, dass die „geringe Menge“ lt. Berechnungsmodell Wildauer ohnedies nicht ausgeschöpft wird, sondern um 59 beim Auerhuhn (statt 156 „nur“ 97) und um 82 (statt 507 „nur“ 425) beim Birkhuhn unterschritten wird.

Wie die vorliegende Verordnung bei einem aktuellen Bestand von nur mehr 1000 Auerhähnen auf eine „geringe Menge“ von 156 kommt, ist völlig unklar, es würde sich um eine Entnahme von mehr als 15% aller adulten Hähne handeln.

Aus den oben genannten Gründen kann in Salzburg nicht von streng wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlage ausgegangen werden. Dies betrifft einerseits die Erhebungen zur Bestandserfassung als Grundlage, als auch andererseits die Berechnungsmethode der „geringen Menge“.

2.) Andere zufriedenstellende Lösungen:

Die im vorliegenden Verordnungsentwurf angestrebte Ausnahme nach Art. 9 Abs. 1 lit c kann nur erfolgen, wenn es „keine andere zufriedenstellende Lösung“ gibt. Dass es „keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ ist nicht bewiesen, da in anderen Ländern durchaus andere Lösungen verfolgt werden. Auch das EU-GH-Urteil in der Rechtssache C 507/04 verweist bereits in den Randnotizen 203 und 204 auf diese Möglichkeit:

„203 Zudem hat die Republik Österreich eingeräumt, dass sich die fraglichen Arten auch im Herbst und Winter im betreffenden Gebiet aufhielten, die Jagd zu dieser Jahreszeit allerdings zu weniger günstigen Bedingungen stattfindet. Ein solcher Umstand ist allerdings im Hinblick auf den von der Richtlinie aufgestellten rechtlichen Schutzrahmen unbeachtlich.

204 Auch unter diesen Umständen ist § 51 Abs. 2 Krnt JagdG nicht mit der Einleitung des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie vereinbar, wonach die Genehmigung von Abweichungen von den Vogelschutzbestimmungen voraussetzt, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. Juni 2005, Kommission/Spanien, C 135/04, Slg. 2005, I 5261, Randnr. 18).“

Von BirdLife Österreich wird die Herbst- und Winterbejagung auch in Salzburg als mögliche andere zufriedenstellende Lösung angesehen.

3.) Sicherstellung der Erhaltung der Population:

Die Sicherstellung der Erhaltung der bereits ausgedünnten und durch Arealverluste betroffenen Arten auf einem ausreichenden Niveau, das eine nachhaltige, nicht verbrauchende Nutzung der Bestände von Auerhuhn und Birkhuhn gewährleistet, ist durch den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht sicher gewährleistet. Es wäre notwendig, die Bestände durch entsprechende Artenschutzprogramme zu fördern und zu verbessern.

Species	Hunting bag per year (number of animals)						Difference
	1970	1980	1990	2000	2010	2014	2014–1970
Red deer (<i>Cervus elaphus</i>)	106,429	153,220	241,912	201,129	263,868	324,317	217,888
Roe deer (<i>Capreolus capreolus</i>)	907,066	1,217,972	1,528,596	1,709,543	1,842,035	1,879,313	972,247
Chamois (<i>Rupicapra rupicapra</i>)	26,377	42,074	50,098	45,293	38,216	36,655	10,278
Ibex (<i>Capra ibex</i>)	0	549	1,283	1,358	1,471	1,629	1,629
Mouflon (<i>Ovis orientalis</i>)	4,091	8,097	20,701	19,954	26,678	28,807	24,716
Wild boar (<i>Sus scrofa</i>)	105,244	254,197	565,133	625,009	1,146,365	1,199,380	1,094,136
Brown hare (<i>Lepus europaeus</i>)	3,155,274	1,551,461	1,388,048	915,112	649,649	507,954	-2,647,320
Partridge (<i>Perdix perdix</i>)	979,871	242,629	264,676	44,716	18,398	14,746	-965,125
Pheasant (<i>Phasianus colchicus</i>)	2,992,075	2,274,026	2,093,670	1,704,942	1,315,510	1,270,824	-1,721,251
Wild pigeons (<i>Columbidae</i>)	582,486	627,332	818,232	813,229	869,666	604,913	22,427
Wild Ducks (<i>Anatidae</i>)	653,924	929,808	1,326,943	1,338,709	1,024,041	938,863	284,939
Capercaillie (<i>Tetrao urogallus</i>)	1,309	411	607	420	383	316	-993
Black grouse (<i>Tetrao tetrix</i>)	4,558	3,121	4,004	2,567	1,901	2071	-2,487
Red Fox (<i>Vulpes vulpes</i>)	287,434	350,744	556,041	921,676	900,760	861,658	574,224
Badger (<i>Meles meles</i>)	14,172	12,114	23,401	51,468	85,758	93,019	78,847
Raccoon dog (<i>Nyctereutes procyonoides</i>)	18	289	548	7,365	27,924	41,689	41,671
Raccoon (<i>Procyon lotor</i>)	0	0	1,936	9,075	68,141	117,297	117,297
Brown bear (<i>Ursus arctos</i>)	15	21	53	31	47	20	5
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	56	87	225	118	150	56	0
Moose (<i>Alces alces</i>)	350	600	1,490	300	200	0	-350

Abb. 1: Abschusszahlen in Mitteleuropa (9 Länder) zw. 1970 und 2014 von 19 Wildarten und Veränderungen in diesem Zeitraum (Trends). Aus: F. u. S. Reimoser (2016): Long-term trends of hunting bags and wildlife populations in Central Europe. Beiträge zur Jagd und Wildforschung, Bd. 41: S. 32.

Auch wenn die Bestandszahlen derzeit nicht gesichert dokumentiert sind, spiegeln die Abschuss-Statistiken die Bestandstrends von Auer- und Birkhuhn über längere Zeiträume und für größere Gebiete auf Basis der Populationen wieder und zeigen gravierende Bestandsrückgänge seit 1970 auf (vgl. Abb. 1).

In dem Gutachten von Reimoser et al. (2008) werden die Bestände von Auer- und Birkwild als weitgehend stabil bezeichnet. Der jährliche Ausfall würde durch „nachrückende“ Jungvögel nicht nur kompensiert sondern es gäbe sogar einen Bestandszuwachs. Die Aussagen beziehen sich im Gutachten jedoch nur auf den Zeitraum 1996 bis 2007.

Aus „*Beiträge zur Jagd und Wildforschung*“ (F. & S. Reimoser, Bd. 41: 29-43, 2016) geht aus Tab. 2 Seite 32 (siehe Abb. 1) der starke Rückgang der Abschusszahlen der Raufußhühner Auer- und Birkhuhn in Mitteleuropa in den Jagdstatistiken hervor, die den Rückgang der Populationen der Arten zwischen 1970 und 2014 widerspiegeln, während die Abschusszahlen aller Paarhufer (außer Elch) und von Fuchs und Dachs stark zugenommen haben. Aus dem Vergleich von 1970 bis 2014 zeigt sich eine Abnahme der Abschüsse des Auerhuhns in Mitteleuropa von 1.309 (1970) auf 316 (2014) (= minus 993 Abschüsse) und des Birkhuhns von 4.558 (1970) auf 2.071 (2014) (= minus 2.487 Abschüsse). Diese Differenz spiegelt auch den Rückgang der Populationen in den letzten 45 Jahren wider.

Das dem aktuellen VO-Entwurf zugrundeliegende Gutachten ist nun schon mehr als 13 Jahre alt. Die von der Salzburger Jägerschaft durchgeführten Bestandserhebungen der Jahre 2010 bis 2021 zeigen Tendenzen für gebietsweise Rückgänge der Auer- und Birkwildbestände. Die Daten lassen vermuten, auch wenn sie nicht wissenschaftlich gesichert sind, dass kein sicherer und stabiler oder gar anwachsender Zustand der Populationen vorhanden ist. Es muss allerdings angemerkt werden, dass die Erhebungen nicht von unabhängigen, nicht an einer jagdlichen Nutzung interessierten Zählern außerhalb der Jägerschaft überprüfbar bzw. durch Zusammenarbeit mit diesen durchgeführt worden sind. Beide Arten weisen aber belegte, starke historische Bestandsverluste und Arealeinschränkungen (z.B. Aussterben der Moorbirkwildpopulation im Salzburger Flachgau in den 1970er Jahren) auf und sind deshalb in der Roten Liste in der Vorwarnstufe (NT = near threatened) und in der Liste der für den Vogelschutz in Österreich prioritären Arten gelb gelistet, d.h. es besteht Grund zur Vorsicht (Dvorak et al 2017, *Egretta* 55: 6-42). Besonders in den Randalpen (Flyschzone) aber auch teilweise in den Kalkalpen sind Bestände ausgedünnt.

Weitere fachliche Aspekte und Anmerkungen zum gegenständlichen Verordnungsentwurf:

- Die Frühjahrsbejagung trifft die Populationen am jährlichen Tiefpunkt im Frühjahr, in der empfindlichen Phase der Reproduktionszeit. Durch die Bejagung wird die Balz und Reproduktion empfindlich gestört. Besonders Hennen reagieren sehr empfindlich auf Störungen, wodurch der Bruterfolg geschmälert wird. Entgegen den Bestimmungen der VSchRL (Artikel 7 Abs 4) soll weiterhin eine Bejagung der Raufußhühner Auerhuhn und Birkhuhn während der Balzzeit, die zur Brut- und Aufzuchtzeit gehört, erfolgen. Nach Artikel 7 Abs 4 der VSchRL ist „für die Zeiträume, in denen das Überleben der wildlebenden Vogelarten besonders gefährdet ist ein lückenloser Schutz zu gewährleisten“, „Jeder Eingriff während der reproduktionsrelevanten Zeiträume, die Vermehrung der Vögel beeinträchtigen kann, auch wenn lediglich ein Teil der Population betroffen ist untersagt“.
- Die Bestimmung, dass dominante Hähne am Balzplatz nicht geschossen werden dürfen, ist zwar gut gemeint, die Wirkung aber ungewiss, da weder Aussehen und Verhalten, noch Position am Balzplatz untrügliche Zeichen für den Paarungserfolg eines Hahnes sind. Die Gefahr ist bei aller Vorsicht groß, dass dominante Hähne entnommen werden, mit denen sich Hennen bevorzugt paaren würden, und dadurch die genetische Konstitution der Population leiden könnte.

- Der Beginn der Schusszeit führt dazu, dass junge Weibchen bzw. Weibchen, die ihr Gelege verloren haben, in der fortgeschrittenen Balzzeit oft keinen geeigneten Hahn mehr finden.
- Bejagte Populationen sind außerdem generell störungsanfälliger auch gegen Störungen durch Wanderer und andere Freizeitaktivitäten (Outdoor-Sport), wodurch geeignete Habitats durch Störungen weiter entwertet werden.
- Die Bejagung konterkariert die Glaubwürdigkeit von Schutzbemühungen für Raufußhühner in Zusammenhang mit Verbauungen, Erweiterungen von Schigebieten, Windrädern, Forststraßen und anderen Infrastrukturprojekten. Schitourengeher werden Sperrgebiete für Raufußhühner kaum akzeptieren, solange die Bejagung als Freizeitvergnügen erlaubt ist.

Literatur:

- DVORAK M., A. LANDMANN, N. TEUFELBAUER, G. WICHMANN, H.-M. BERG & R. PROBST (2017):
Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung)
und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung) – Egretta – 55: 6 - 42.
- REIMOSER F., SCHREIBER B. & L. WILDAUER (2008): EU-Vogelschutzrichtlinie - Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) -Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Gutachten zur Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 31.1.2008. 88 S:
- REIMOSER F. & S. REIMOSER (2016): Long-term trends of hunting bags and wildlife populations in Central Europe, Beiträge zur Jagd- und Wildforschung Band 41, 29 -43
- WOTZEL F. (1967): Weitere Vorkommen des Birkwildes im Flachgau des Landes Salzburg. –
Vogelkundl. Ber. Inf. Salzburg 33: 5-10.
- ZEILER H. (2001): Auerwild Leben. Lebensraum. Jagd. Österreichischer Jagd und Fischerei Verlag.
236 S.